



Der Bürgermeister
der Stadt

ALSFELD

Ordnungsbehörde

Alsfeld, den 02.01.2024

Sachbearbeiter: Romina Krack /rk
Sammel-Nr.: (06631) 182-0
Durchwahl: (06631) 182-153
Telefax: (06631) 182-7153
E-mail:
ordnungsbehoerde@stadt.alsfeld.de
Dienstgebäude: Weinhaus
Zimmer-Nr.:

Aktenzeichen (bitte angeben):
-104.22 02

Schriftstück-Nr.: 162672

Öffnungszeiten

Montag: 8.30 – 16.00 Uhr
Dienstag: 8.30 – 12.00 Uhr
Mittwoch: 8.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag: 10.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 8.30 - 12.00 Uhr

Alsfeld im Internet: <http://www.alsfeld.de>

Der Bürgermeister der Stadt Alsfeld - Postfach 1560 - 36295 Alsfeld

Per Email an stehr@stehr.com

Herrn
Jürgen Stehr
Am Johannesgarten 5
36318 Schwalmtal

**Durchführung von Versammlungen und Aufzügen unter
Beschränkungen
nach § 13 und 14 Hessisches Versammlungsfreiheitsgesetz
(HVersFG) vom 22. März 2023 (GVBl. S. 150);
Ihre Anzeige vom 27.12.2023;
Kundgebung und Aufzug am 08.01.2024
Thema: Demonstration gegen die Belastung der Unternehmen**

ORDNUNGSVERFÜGUNG

Sehr geehrter Herr Stehr,

hiermit bestätige ich Ihnen gemäß Ihrer Anzeige vom 27. Dezember 2023 die Durchführung eines Demonstrationzugs mit anschließender Kundgebung mit voraussichtlich mehreren Hundert Teilnehmern

am Montag, dem 08. Januar 2024, von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Nach § 14 Hessisches Versammlungsfreiheitsgesetz (HVersFG) vom 22. März 2023 (GVBl. S. 150) verfüge ich hiermit:

1. Der Demonstrationzug wird mit Fahrzeugen aller Art und mehreren Hundert Teilnehmern durchgeführt.
2. **Versammlungsleiter ist Herr Jürgen Stehr, Am Johannesgarten 5, 36318 Schwalmtal, Tel. mobil: 0171-7535301**
3. **Sammelpunkt** ist auf dem Gelände „großer Parkplatz an der Hessenhalle,“ An der Hessenhalle 1, 36304 Alsfeld.
Aufstellrichtung der Fahrzeuge: Richtung Eni/Agip-Tankstelle/ Kreisverkehr B49
Eröffnung am Sammelpunkt (kurze Begrüßung).
4. **Routenverlauf des Aufzuges (keine Zwischenkundgebung):**
Beginn 13:00 Uhr An der Hessenhalle 1 → Kreisverkehr B49/Grünberger Straße Richtung Innenstadt → Grünberger Straße (B49) → Alicestraße/ Ludwigsplatz (B49) → Schellengasse (B62) → Hersfelder Straße (B62) → Knotenpunkt B62/ B254 („Hartmann-Kreuzung“) → B254 Richtung Altenburg → Kreisverkehr Untere Elpersweide (Wendepunkt) → B254 Richtung Innenstadt → Knotenpunkt B62/B254 („Hartmann-Kreuzung“)

Gläubiger-ID
DE18ZZ00000220223
Umsatzsteuer-ID
DE112590764

VR Bank HessenLand eG
BIC: GENODE51ALS
IBAN: DE47 5309 320 000 014 217 94

Sparkasse Oberhessen
BIC: HELADEF1FRI
IBAN: DE92 5185 0079 0301 0005 70



→ Hersfelder Straße (B62) → Schellengasse (B62) → Alicestraße/ Ludwigsplatz (B49) → Grünberger Straße (B49) → An der Hessenhalle 1

Dort: Kundgebung in der Hessenhalle und anschließende Beendigung der Demonstration durch den Versammlungsleiter.

5. Bei der angemeldeten Teilnehmerzahl sind Ordner einzusetzen, die dafür sorgen, dass die Versammlung sicher durchgeführt wird und die Beschränkungen eingehalten werden. An den im Folgenden aufgeführten Einmündungen entlang der Strecke ist jeweils ein Ordner einzusetzen:

- Kreisverkehr B49 Grünberger Straße Richtung Innenstadt
- Brauerei/ Liederbacher Straße
- Am Ringofen
- Bürgermeister-Haas-Straße
- Schillerstraße
- Bahnhofsstraße/ Am Lieden
- **Marburger Straße**
- Lutherstraße/ Georg-Martin-Kober-Straße
- **Georg-Dietrich-Bücking-Straße**
- **Ludwigsplatz**
- Landgraf-Hermann-Straße
- Pfarrwiesenweg
- **An der Au**
- Hersfelder Straße
- Knotenpunkt B62/B254 („Hartmann-Kreuzung“)
- Ernst-Diegel-Straße
- Kreisverkehr Untere Elpersweide

Die vier hervorgehobenen Einmündungen sind als Querungsstraßen vorgesehen. Die dort stationierten Polizeibeamten ermöglichen regelmäßige Querungen anderer Verkehrsteilnehmer.

Weiterhin ist im Aufzug jeder 20. Fahrzeugführer als Ordner zu benennen. Die Ordner müssen durch weiße Armbinden oder durch Warnwesten mit dem Schriftzug „Ordner“ gut kenntlich sein.

6. Das Vorausfahrzeug der Polizei an der Spitze des Korsos darf nicht überholt werden. Das Ausscheren von Fahrzeugen aus dem genannten Routenverlauf ist untersagt.
7. Die Straßen entlang der Route sind Versammlungsfläche. Die Regelungen des Straßenverkehrsgesetzes und aller Ausführungsbestimmungen (StVO), z. B. Beachtung der Ampeln und anderer Verkehrszeichen, sind für die Dauer des Aufzuges außer Kraft gesetzt. Anderen Verkehrsteilnehmern ist mit besonderer Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu begegnen. Den Weisungen der Polizeibeamten ist Folge zu leisten.
8. Von allen Fahrzeugen ist die gewöhnliche (=rechte) Fahrspur zu benutzen, so dass der Gegenverkehr passieren kann. Eingeschaltete Scheinwerfer dürfen den Gegenverkehr nicht blenden.
9. Frontlader sind auf über 2,20 m anzuheben, eine Höhe von 4,00 m darf nicht überschritten werden. Anbaugeräte sind untersagt.
10. Alle teilnehmenden Fahrzeuge müssen verkehrssicher und für den Straßenverkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sein. Im Pannenfall haben die betroffenen Teilnehmer sofort die Fahrbahn freizumachen. Falls erforderlich ist die Sicherung durch Ordner zu gewährleisten.
11. Anhänger werden nicht an den Fahrzeugen mitgeführt.
12. Alle Fahrer müssen über eine einschlägige Fahrerlaubnis verfügen. Die Verkehrstüchtigkeit der Fahrer darf nicht beeinträchtigt sein.
13. Waffen dürfen nicht mitgeführt werden.
14. Transparente und Banner sind zugelassene Kundgebungsmittel. An den Fahrzeugen vorderseitig angebrachte Banner/ Plakate dürfen nicht breiter als 2,50 m sein (Beachtung der Fahrbahnbreite).
15. Für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst ist die Vorbeifahrt bestmöglich zu gewähren.
16. Teilnehmer und Ordner sind vor Beginn des Demonstrationzugs über die Beschränkungen zu unterrichten.

17. Unbeschadet der vorstehenden Beschränkungen gelten die Regelungen des Hessisches Versammlungsfreiheitsgesetzes vom 22. März 2023 (GVBl. S. 150).

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 VwGO angeordnet.

Fernerhin sind das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beachten. Zivil- oder strafrechtliche Belange beinhaltet dieses Schreiben nicht; sie sind aber auch nicht ausgeschlossen.

Den Weisungen der Polizeibeamten ist Folge zu leisten. Gemäß § 14 HVersFG können jederzeit auch mündlich vor Ort Beschränkungen erlassen werden, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten erscheint.

Wird den Beschränkungen zuwidergehandelt, kann die Versammlung aufgelöst werden.

Begründung:

Mit E-Mail vom 27. Dezember 2023 haben Sie einen Demonstrationzug für Montag, dem 08.01.2024, von 13:00-17:00 Uhr angemeldet.

In einem gemeinsamen Kooperationsgespräch, u. a. mit der Versammlungsbehörde, der Polizei und der Feuerwehr der Stadt Alsfeld, wurde der o. g. Routenverlauf, Zeitrahmen und Ordnereinsatz einvernehmlich besprochen und festgelegt. Der Versammlungsleiter hat selbst angeregt, dass die ursprünglich mit angemeldete Bundesautobahn (BAB) 5 vom Streckenverlauf ausgeschlossen ist und hat sich mit den Beschränkungen und deren Einhaltung einverstanden erklärt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zur Abwehr von Gefahren und erheblichen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten. Bei Nichtanordnung der sofortigen Vollziehung wäre eine Durchsetzung der Beschränkungen nicht möglich, da sie erst nach Beendigung der Veranstaltung rechtswirksam würden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stellt daher das einzige Mittel einer wirksamen Gefahrenabwehr dar. Aufgrund des Umstandes, dass im Falle der Aufrechterhaltung eine rechtskräftige Hauptsachentscheidung wegen der Kürze der Zeit nicht vor dem Versammlungs- bzw. Aufzugstermin erwartet werden kann, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung zur Abwehr der aufgezeigten Gefahren unumgänglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei meiner Behörde, Markt 3, 36304 Alsfeld, Zimmer M2 – E.2 - 206, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht in Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Stephan Paule
Bürgermeister

Verteiler erfolgt per Email am 02.01.2024

zusätzlich

Ordnungsbehörde
Polizeistation Alsfeld
RVD
Feuerwehr
Rettungsdienst
SvO Ralph Linker